



## Tagesordnung I Punkt 21 der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-05-0007

### Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Direktvergabe

---

#### Beschluss Nr. 0213

Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Sowohl die Beantwortung des mit Beschluss 0378 vom 02.11.2023 beschlossenen Prüfauftrags, als auch die daran anschließende Erarbeitung der Sitzungsvorlage und des ÖDA erfolgte unter Beteiligung der Kanzlei BBG und Partner, die über eine entsprechende langjährige Fachexpertise verfügen.
2. Die Voraussetzungen für die Direktvergabe eines ÖDA als sog. Inhousegeschäft liegen vor, wenn wesentliche Angelegenheiten der ESWE Verkehr auf Ebene der WVV Wiesbaden Holding GmbH entschieden werden.
3. Die längst mögliche Laufzeit für den ÖDA von 15 Jahren ist gerechtfertigt, wenn die ESWE Verkehr im ÖDA verpflichtet wird, einen neuen Betriebshof zu errichten.
4. Die längst mögliche Planungssicherheit für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die ESWE Verkehr wird erreicht, wenn die Laufzeit des aktuellen ÖDA bis zum 30.09.2027 ausgeschöpft wird.
5. Mit der Direktvergabe des neuen ÖDA wird die vergabe- und beihilfenrechtliche Grundlage geschaffen, dass die ESWE Verkehr die Ziele für den ÖPNV gemäß dem beschlossenen lokalen Nahverkehrsplan umsetzen kann.
6. Die der ESWE Verkehr durch den ÖDA auferlegten Pflichten zur Durchführung des von der Landeshauptstadt Wiesbaden gewollten ÖPNV-Angebots werden erhebliche Verluste der ESWE Verkehr verursachen.
7. Die steuerlichen Vorteile auf Ebene der WVV Wiesbaden Holding GmbH durch Verrechnung der Verluste der ESWE Verkehr mit Gewinnen können -ausreichende positive Ergebnisse anderer Gesellschaften des Organkreises vorausgesetzt- grundsätzlich weiterhin erzielt werden.
8. Neben den Eigenmitteln der WVV Wiesbaden Holding GmbH zur Verlustfinanzierung werden auch künftig Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Wiesbaden erforderlich sein, um eine auskömmliche Finanzierung des ÖPNV-Angebots zu gewährleisten.

Es wird beschlossen:

9. Die Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt, die ÖPNV-Leistungen mit Bussen im Stadtverkehr einschließlich abgehender Linien auf die Gebiete benachbarter Aufgabenträger im Wege einer In-House-Vergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB an die ESWE Verkehr direkt zu vergeben.
10. Der zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 soll eine Laufzeit von 15 Jahren ab dem 01.10.2027 haben und die Vorgaben des gemeinsam mit dem Rheingau-Taunus-Kreis erarbeiteten Nahverkehrsplans Wiesbaden 2024 (NVP), ggf. auf der Grundlage weiterer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dessen Umsetzung, beachten.
11. Im ÖDA sind folgende Eckpunkte umzusetzen:
  - a. 15 Jahre Laufzeit.
  - b. Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplans unter Beachtung dazu ergehender Beschlüsse der StVV.
  - c. Fortsetzung der bestehenden Finanzierung durch Einbeziehung der WVV Wiesbaden Holding GmbH.
  - d. Verankerung eines Anreizsystems zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität.
  - e. Betrieb der Nerobergbahn durch die ESWE Verkehr.
12. Der Magistrat wird beauftragt:
  - a. Delegationsvereinbarungen mit den Nachbaraufgabenträgern Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis und Landeshauptstadt Mainz über die Einbeziehung abgehender Linien auf deren Gebiet in den ÖDA vorzubereiten und abzuschließen.
  - b. Die Veröffentlichung der Absicht der Direktvergabe gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG vorzunehmen.
  - c. Den ÖDA auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage an die ESWE Verkehr zu vergeben.
  - d. Maßnahmen zur Absicherung der notwendigen Kontrolle der ESWE Verkehr durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf Ebene der WVV Wiesbaden Holding GmbH umzusetzen.
  - e. Der ESWE Verkehr ein ausschließliches Recht für die Durchführung des Stadtbusverkehrs zu erteilen.
  - f. Mit der WVV Wiesbaden Holding GmbH und der ESWE Verkehr eine Finanzierungsregelung mit dem Ziel zu verhandeln, eine tragfähige Finanzierung des mit dem ÖDA betrauten ÖPNV sicherzustellen.
  - g. Den steuerlichen Status quo (Querverbund, keine Umsatzsteuerbelastung) durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts auch für den neu zu vergebenden ÖDA abzusichern.

Die Beschlüsse unter 12a., c., e. und f. stehen unter dem Vorbehalt, dass der steuerliche Status quo durch eine positive Auskunft des Finanzamts bestätigt wird.

(antragsgemäß Magistrat 03.06.2025 BP 0322)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2025

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .07.2025

Dezernat V  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

In Vertretung  
Christiane Hinninger  
Bürgermeisterin